

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/013/2015)

Sitzung am: 09.07.2015-10.07.2015

Beschluss zu: V0473/15

Gegenstand:

Bebauungsplan Nr. 3001, Dresden-Neustadt Nr. 39, Gehestraße
hier:

1. Änderung der Grenze des Bebauungsplanes
2. Billigung des Entwurfs zum Bebauungsplan
3. Billigung der Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf
4. Durchführung des Beteiligungsverfahrens zum Bebauungsplan-Entwurf

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3001, Gehestraße entsprechend Anlage 2 zur Vorlage zu ändern.
2. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass der Bebauungsplan von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht und die Anpassung des Flächennutzungsplans nach in Kraft treten des Bebauungsplanes im Wege der Berichtigung erfolgt.
3. Der Stadtrat billigt den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 3001, Dresden-Neustadt Nr. 39, in der Fassung vom 17. März 2015 (Anlage 3 zur Vorlage – Änderungen siehe Beschlusspunkt 7).
4. Der Stadtrat billigt die Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom 17. März 2015 (Anlage 4 zur Vorlage).
5. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wurde. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit auf Grundlage von § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB hat stattgefunden.
6. Der Stadtrat beschließt, den Bebauungsplan Nr. 3001, Dresden-Neustadt Nr. 39 nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von 1 Monat öffentlich auszulegen und nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 Alternative 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

7. Der Stadtrat beschließt folgende Ergänzungen und Änderungen:

1. Änderung in der Anlage 3 der Vorlage, Blatt 2 im Punkt 8.3

„Über die öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Bürgerpark dürfen bis zu drei Zufahrten des Schulgrundstückes zur Gehestraße geführt werden. **Die östliche Seite der mittleren Zufahrt kann beginnend von der Gehestraße mit Stellplätzen versehen werden, die für die Gemeinbedarfsfläche Nr. 1 erforderlich sind, auf dieser aber nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand geschaffen werden können. Es ist abzusichern, dass diese dem Stellplatzbedarf der Schulen zur Verfügung stehen.**“

2. Änderung in der Anlage 3 der Vorlage, Blatt 2 im Punkt 7

„In der festgesetzten öffentlichen Grünfläche **können kann** ausnahmsweise **eine Fläche Flächen** des Schulgrundstücks **von 200 m² 75 m²** zum Aufstellen von Abfallbehältern eingeordnet werden, wenn dies für die Hausmüllversorgung der Schule erforderlich ist. **Die schulischen Aufstellflächen für Abfallbehälter in der festgesetzten öffentlichen Grünfläche sind nachweislich auf das erforderliche Maß zu reduzieren und dürfen eine Fläche von 200 m² nicht übersteigen.**“

3. Änderung in der Anlage 3 der Vorlage, Blatt 2 im Punkt 8.3

Satz 3 wird gestrichen:

„Eine der Zufahrten kann in Breite und Wendemöglichkeit so ausgebildet werden, dass ein kurzzeitiges Halten von PKW für „Kiss and Ride“ möglich ist.“

Dresden, 14. JULI 2015



Dirk Hilbert
Erster Bürgermeister

Detlef Sittel
Zweiter Bürgermeister